

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2010

Nr. 2010/525

Akut- und Übergangspflege (Aüp); Festsetzung des Kantonsanteils 2011

1. Erwägungen

Die Eidg. Räte haben 2008 die Revision der Pflegefinanzierung mit Inkrafttreten der Änderungen in KVG und KLV per 1.1.2011 beschlossen. Diese Neuordnung hat u.a. zur Folge, dass bei der Finanzierung künftig zwischen „Leistungen der Langzeitpflege“ und „Leistungen der Akut- und Übergangspflege“ (Aüp) differenziert wird. Bei der Langzeitpflege liegt der Fokus auf dem längerfristigen Pflegebedarf. Die Aüp hingegen deckt einen zeitlich befristeten Pflegebedarf von maximal 14 Tagen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ab, muss von einem Spitalarzt verschrieben werden und wird nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet (Kanton und Krankenversicherer).

Der Kantonsrat hat am 16. Dezember 2009 für die Umsetzung der Aüp folgende Strategie beschlossen (KRB SGB 148/2009 PB 32):

- Sicherstellung der Pflegequalität
- Leistungsauftrag „Akut- und Übergangspflege“ an Solothurner Spitäler AG (soH)
- enge Zusammenarbeit zwischen soH und Spitex.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Aüp per 1.1.2011 laufen auf verschiedenen Ebenen. Einerseits erarbeitet das Gesundheitsamt eine Verordnung, welche die Grundlagen der Aüp rechtlich verankern soll, andererseits besteht unter der Leitung der soH eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, eine qualitativ gute und wirtschaftliche Aüp sowohl in der soH selbst als auch in den Spitexorganisation zu garantieren.

Die Aüp wird analog der Spitalfinanzierung durch den Kanton und die Krankenversicherer finanziert, wobei der Kanton mindestens 55% der Kosten zu übernehmen hat. Gemäss Art. 7b Abs. 1 KLV setzen die Kantone jeweils 9 Monate vor Beginn des Kalenderjahres den geltenden Kantonsanteil für die Aüp nach Art. 25a Abs. 2 KVG fest. Angesichts der finanziellen Aussichten des Kantons, der Ungewissheit bezüglich der Kosten für die Aüp und der Höhe der kantonalen Krankenversicherungsprämien soll der Kantonsanteil das rechtlich vorgegebene Minimum von 55% betragen.

2. **Beschluss**

Für das Jahr 2011 beträgt der Kantonsanteil für die Akut- und Übergangspflege nach Art. 25a Abs. 2 KVG 55%.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Amt für soziale Sicherheit

Solothurner Spitäler AG (soH)

Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Urs Hufschmid, Nellenacker 25, 4614 Hägen-
dorf

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuarin SOGEKO